



Einkaufsbedingungen

§ 1 Maßgebliche Bedingungen

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Bernecker Group, dazu gehören die Bernecker Umformtechnik GmbH und die Bernecker Engineering GmbH jeweils in Mühlacker, die BeShapeTech k.s. in der Slowakei und die Bernecker rollforming & tubes GmbH in Pausa (nachfolgend: "**Bernecker**" oder "**uns**" bzw. "**wir**") mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: "**Lieferant**"). Sie gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend: „**Ware**“, "**Produkt**" oder "**Liefergegenstand**"), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sie gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen oder bezahlen. Unser Schweigen gilt insoweit nicht als Anerkennung oder Zustimmung.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingung des Lieferanten und seiner Zulieferer gelten nicht, auch nicht als Shrink-Wrap, Click-Wrap oder sonstige vorformulierte Bestimmungen.

Sofern nichts anderes vereinbart, gelten unsere Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

§ 2 Angebot, Bestellungen, Vertragsschluss und Auftragsabwicklung

- (1) Kostenvoranschläge des Lieferanten sind mangels einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung verbindlich und nicht von uns zu vergüten.
- (2) Auf Gefahren und Umweltgefährdungen, die mit der gelieferten Ware verbunden sind, sowie auf eine Notwendigkeit einer besonderen Behandlung der Ware hat der Lieferant mit seinem Angebot ausdrücklich schriftlich oder in Textform hinzuweisen.
- (3) Waren oder Warenbestandteile und/oder Leistungen oder Leistungsbestandteile, die in dem Angebot des Lieferanten nicht aufgeführt sind, jedoch für einen sicheren und effizienten Betrieb oder eine entsprechende Verwendung der Ware und/oder Leistung unerlässlich sind, gelten soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, als Bestandteil des Liefer- und/oder Leistungsgegenstandes und als vom Lieferanten zusammen mit diesem geschuldet.
- (4) Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sie können jedoch auch per Telefax oder durch Datenfernübertragung erfolgen.

- (5) Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang der Bestellung schriftlich oder in Textform zu bestätigen, wobei maßgeblich der Zugang der Bestätigung bei uns ist. Nach Ablauf dieser Frist sind wir mangels anderer Vereinbarung berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen. Ansprüche des Lieferanten aufgrund eines deshalb erfolgten, wirksamen Widerrufs sind ausgeschlossen.
- (6) Im Falle von Rahmenverträgen, erfolgen die Abrufe durch einzelne Abrufbestellungen. Diese müssen vom Lieferanten jeweils innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang beim Lieferanten von diesem angenommen werden, soweit der Lieferant, innerhalb der vorgenannten Frist, nicht schriftlich oder in Textform der Annahme der Bestellung widersprochen hat. Dabei ist ein Widerspruch nur aus einem der nachfolgend aufgeführten wichtigen Gründe wirksam:
 - (i) erforderliche Roh-/Grundstoffe oder Teile sind nicht am weltweiten Beschaffungsmarkt verfügbar,
 - (ii) rechtliche Unmöglichkeit der Zulieferung (z.B. aufgrund eines Embargos), oder
 - (iii) abgerufene Bestellmenge liegt außerhalb von 115 % des mittels unseres Forecasts dem Lieferanten für den Bestellzeitraum avisierten, voraussichtlichen Bedarfs.
- (7) Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, insbesondere hinsichtlich Preis oder Lieferzeitangaben, hat der Lieferant diese Abweichungen hervorgehoben in seiner Auftragsbestätigung kenntlich zu machen. Der Lieferant wird uns zudem schriftlich oder in Textform auf die Änderungen von Vertragsbedingungen oder Bestellangaben und/oder Bestellbedingungen hinweisen. Diese Abweichungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- (8) Soweit sich in unserer Bestellung oder dieser zugrundeliegenden Unterlagen oder Daten offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler befinden, besteht für uns diesbezüglich keine Verbindlichkeit. In derartigen Fällen ist der Lieferant vielmehr verpflichtet, uns über die entsprechenden Fehler schriftlich oder in Textform zu unterrichten, sodass wir in die Lage versetzt werden, unsere Bestellung zu korrigieren und zu erneuern. Sollten erkennbar erforderliche Unterlagen nicht bei der Bestellung mitübersandt worden sein, gilt diese Verpflichtung entsprechend.
- (9) Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sowie Liefermengen sind mangels abweichender Vereinbarung und vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises amtliche, mangels solcher von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten, Werte maßgebend. Bei allen Sendungen sind in den Warenbegleitpapieren die Gewichte anzugeben.
- (10) Von uns beizubringende Unterlagen hat der Lieferant rechtzeitig schriftlich oder in Textform uns gegenüber zu benennen und anzufordern.



- (11) Erfolgt die Festlegung der Spezifikation und der Lieferkonditionen durch unseren Abnehmer, so sind diese Konditionen maßgeblich, sofern wir hierauf Bezug nehmen.

§ 3 Preise und Verpackung

- (1) Vereinbarte Preise sind mangels abweichender, schriftlicher Vereinbarung Festpreise und bindend und schließen – soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde – sämtliche Kosten für Verpackung, Transport bis zu der vereinbarten Empfangs- bzw. Versendungsstelle (Lieferung DDP-Incoterms 2020), für Zollformalitäten und Zoll ein. Mangels anderer Vereinbarung gilt als Lieferort der Sitz unseres jeweiligen Unternehmens, das Vertragspartner des Lieferanten geworden ist. Die geltende Umsatzsteuer ist in dem Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wurde.
- (2) Das Preisrisiko, insbesondere das Kalkulationsrisiko und das Risiko der Veränderung von Rohstoffpreisänderungen und/oder Änderungen von Bezugskosten für benötigte Leistungen, trägt ausschließlich der Lieferant. Klarstellend wird festgehalten, dass solche Bezugskosten- und/oder Rohstoffkostenänderungen mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarungen keinen Preisanpassungsanspruch und kein Recht auf Lieferstopp des Lieferanten begründen und auch keinen Fall Höherer Gewalt und/oder Störung der Geschäftsgrundlage darstellen.
- (3) Sofern unser Abnehmer mit dem Lieferanten die Preise festgelegt hat und diese Preise günstiger als die zwischen dem Lieferanten und uns ausgehandelten Preise sind, so sind die Preise maßgeblich, die unser Abnehmer mit dem Lieferanten vereinbart hat.
- (4) Der Lieferant hat die zu liefernden Waren ausschließlich in umweltfreundlichem Verpackungsmaterial bzw. umweltfreundlichen Behältnissen so zu verpacken, dass Transportschäden verhindert werden. Die Verpackung der jeweiligen Sendung ist im Preis inbegriffen, soweit wir mit dem Lieferanten nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Bei der Anlieferung oder Montage durch den Lieferanten entstehenden Müll hat dieser kostenlos zu entsorgen.
- (5) Sollten ausnahmsweise andere Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und uns getroffen worden sein, so hat der Lieferant die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. In diesem Fall hat der Lieferant die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen. Sollte diese von uns gewählte Verpackung nicht zur sicheren und angemessenen Verpackung des Liefergegenstandes geeignet sein, so hat der Lieferant uns hierauf unverzüglich nach unserer Wahl schriftlich hinzuweisen.

§ 4 Rechnungen – Zahlungsbedingungen – Abtretung – Zurückbehaltung

- (1) Rechnungen sind uns in elektronischer Form unter Angabe unserer Bestellnummer und unseres Geschäftszeichens zu übersenden. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

- (2) Bei uns eingehende Rechnungen begleichen wir, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist,
 - binnen 60 Kalendertagen gerechnet ab Rechnungsdatum, netto.Skontoabzüge sind auch zulässig, wenn wir von einem Recht zur Aufrechnung Gebrauch machen.
- (3) Zahlungen gelten nicht als Abnahme oder Verzicht auf eventuelle Mängelrügen und stellen keinerlei Anerkenntnis der vertragsgerechten Erfüllung dar.
- (4) Bei Annahme verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit – soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde – nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.
- (5) Bei unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung ganz oder wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegen Ansprüche von uns stehen dem Lieferanten nur für solche Forderungen zu, die von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (7) Die Abtretung gegen uns bestehender Forderungen durch den Lieferanten bedarf unserer vorherigen Zustimmung, soweit es sich nicht um Geldforderungen handelt.



§ 5 Lieferzeit – Lieferverzug – Lieferumfang

- (1) Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Ware bei uns. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie vier Kalenderwochen ab Vertragsschluss.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (4) Wenn uns infolge höherer Gewalt, behördlichen Maßnahmen, Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen oder sonstigen unabwendbaren Ereignissen die Erfüllung unserer Vertragspflichten unmöglich oder wesentlich erschwert wird, können wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder die Auslieferung zu einem späteren Termin verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche erwachsen, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.
- (5) Unsere Lieferlose sind verbindlich. Über- oder Unterlieferungen dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch uns erfolgen. Teillieferungen oder -leistungen sind unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (6) Die Verpackung des Liefergegenstandes durch den Lieferanten hat gemäß unserer Spezifikation zu erfolgen. Sofern eine solche nicht vorliegt, hat die Verpackung ordnungsgemäß zu erfolgen, hierzu gehört insbesondere ein ausreichender Schutz des Liefergegenstandes gegen Transportschäden und Verschmutzungen.
- (7) Die Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche und die Vertragsstrafe.

§ 6 Versand/ Gefahrtragung/ Annahmeverzug

- (1) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).
- (2) Die Lieferung erfolgt DDP-Incoterms 2020 an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz der Bernecker Gesellschaft zu erfolgen, die Vertragspartner geworden ist. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung und Zahlung nicht von uns zu vertreten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der

zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

- (4) Bei Werkverträgen und solchen Kaufverträgen, bei denen eine Abnahme des Liefergegenstandes vereinbart ist, tritt erst mit unserer Abnahme der Leistung und/oder Lieferung der Gefahrenübergang ein. Ansonsten tritt der Gefahrübergang mit Ablieferung des Liefergegenstandes bei uns bzw. am vereinbarten Liefer- und Leistungsort ein.
- (5) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferant weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.
- (6) Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Geschäftsbeziehung jede einzelne Bestellung im gesamten Schriftwechsel getrennt zu behandeln. Es obliegt ihm, in allen Schriftstücken wie beispielsweise E-Mails, Briefen, Versandanzeigen, Liefer- und Packscheinen, Rechnungen, Frachtbriefen, Begleitadressen u. ä., mindestens unsere komplette Bestellnummer, Bestelldatum und Zeichen sowie unsere Vorgangsnummer anzugeben.
- (7) Die vorgenannten Papiere wie Rechnungen, Lieferscheine und Packscheine sind in einfacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Inhalt dieser Dokumente ist bei Warenlieferungen mindestens:

Mengen und Mengeneinheit, Brutto-, Netto- und gegebenenfalls Berechnungsgewicht sowie Nummer der Bestellung, Artikelbezeichnung, Restmenge bei Teillieferungen und unsere Bestellnummer.

§ 7 Änderungsmanagement

- (1) Die Notwendigkeit von Änderungen des Auftragsinhaltes lässt sich auch auf Grund von Änderungsverlangen der Abnehmer nicht immer vermeiden. Wir sind daher berechtigt, auch nach Vertragsschluss Änderungen des Liefer- und/oder Leistungsgegenstandes gemäß den nachstehenden Regularien zu verlangen, wenn die Abweichungen für den Lieferanten unter Berücksichtigung dessen Geschäftsgegenstandes und dessen Produktionskenntnissen sowie Auftragslage bei objektiver Betrachtungsweise technisch und/oder logistisch zumutbar sind. Der Lieferant hat das Änderungsverlangen unverzüglich zu prüfen und uns dessen Auswirkung auf das Vertragsgefüge unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht umfasst eine Erklärung darüber, ob die gewünschten Änderungen technisch und/ oder logistisch überhaupt möglich und sachdienlich sind sowie eine Erklärung über die Auswirkungen der Änderungswünsche auf das bis dahin vereinbarte Vertragsgefüge, wie z. B. das Konzept, Fristen, Termine, Abnahmemodalitäten und die Vergütung in Form eines Angebotes. Wir haben sodann unverzüglich über die Durchführung der Änderungen gegenüber dem Lieferanten zu entscheiden.

- (2) Mit der positiven Entscheidung und der Einigung über die Änderungen der Vertragskonditionen wird die Änderung der Bestellung Vertragsbestandteil.
- (3) Bei technischen und für den Lieferanten wirtschaftlich unerheblichen Änderungen kann eine Änderung der Vertragskonditionen durch den Lieferanten nicht verlangt werden.

§ 8 Abnahme

- (1) Alle Leistungen des Lieferanten, bei denen eine Abnahme möglich ist, unterliegen der Abnahme. Falls die Überprüfung der Leistungen des Lieferanten eine Inbetriebnahme einer Gesamtanlage erfordert, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der vereinbarten Funktionstests. Ansonsten beträgt die Prüffrist 4 Kalenderwochen nach Fertigstellungsanzeige, soweit nicht anders vereinbart. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- (2) Soweit der Lieferant eine Leistung zu erbringen hat, die eine Abnahme durch uns erfordert, ist der Lieferant verpflichtet, sein Abnahmeverlangen mindestens 14 Kalendertage vor dem zu vereinbarenden Abnahmetermin schriftlich oder in Textform uns anzuzeigen.
- (3) Falls bei der Abnahmeprüfung Mängel festgestellt werden, ist eine Teilabnahme mängelfreier Leistungen nach Abstimmung mit uns möglich. Diese Teilabnahme gilt jedoch nicht als Endabnahme im Sinne von § 640 BGB.
- (4) Abnahmen bedürfen eines schriftlichen Abnahmeprotokolls, welches seitens der Parteien unterzeichnet wird. Abnahmefiktionen werden ausdrücklich ausgeschlossen, soweit wir das Werkergebnis nicht bestimmungsgemäß gewerblich außerhalb von Testzwecken mehr als 14 Kalendertage durchgehend nutzen.



§ 9 Qualität und Dokumentation

- (1) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- (2) Der Lieferant hat für seine Lieferung die anerkannten Regeln der Technik, der Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns.
- (3) Der Lieferant kann sich auf Dokumente, Werbeaussagen oder Zeichnungen, die Aussagen zur Beschaffenheit des Liefergegenstandes enthalten, nicht berufen, sofern die dort wiedergegebenen Anforderungen nicht den Anforderungen in unserer Spezifikation und/oder den nachstehenden Bedingungen und/oder den sonstigen Vereinbarungen mit dem Lieferanten entsprechen. Im Übrigen ist der Lieferant jedoch an derartige Aussagen gebunden, sofern sie die von uns in diesen Einkaufsbedingungen und den sonstigen Vereinbarungen aufgestellten Anforderungen überschreiten.
- (4) Der Lieferant muss ein entsprechendes Qualitätsmanagement nach IATF ISO/TS16949 einrichten und nachweisen. Wir behalten uns vor, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems vor Ort zu prüfen. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Für die Erstmusterprüfung wird auf die



VDA-Schrift 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen, Lieferantenauswahl, Bemusterung, Qualitätsleistung in der Serie“ hingewiesen. Unabhängig davon, hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu prüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

- (5) Sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und –methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfung mit dem Lieferanten zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.
- (6) Der Lieferant muss darüber hinaus in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mängelfreie Herstellung der Lieferung gesichert wurde. Diese Nachweise sind 30 Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen.

Gibt der Lieferant vor Ablauf der 30-Jahres-Frist seinen Geschäftsbetrieb auf, so hat er uns die Unterlagen zu diesem Zeitpunkt kostenfrei zu überlassen.

Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift 1 „Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsanforderungen und Qualitätsaufzeichnungen“ hingewiesen.

§ 10 Mängelanzeige

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:

Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zutage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird .



§ 11 Gewährleistung - Sachmängelhaftung

- (1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferant oder vom Hersteller stammt.
- (3) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Lieferant die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß vorstehendem Abs. (2) oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.
- (4) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (5) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt in vollem Umfang zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (6) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- (7) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in § 10 gilt:

Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht

nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

- (8) Mängelansprüche gegen den Lieferanten wegen Sachmängeln verjähren bei Kaufverträgen 36 Monate nach Gefahrübergang, bei Werkverträgen 36 Monate nach Abnahme.
- (9) Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Abnahme, mangels vorgesehener Abnahme ab Ablieferung des vertraglich geschuldeten Leistungsergebnisses.
- (10) Unterzieht sich der Lieferant mit unserem Einverständnis der Prüfung des Vorhandenseins eines Mangels oder der Beseitigung des Mangels, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Lieferant uns das Ergebnis der Prüfung schriftlich oder in Textform mitgeteilt hat oder uns gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt, oder er die Fortsetzung der Beseitigung verweigert.

§ 12 Lieferantenregress

- (1) Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- (3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z. B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.



§ 13 Produzentenhaftung

- (1) Die an uns zu liefernden Materialien und Teile sind – sofern nicht abweichend etwas anderes bestimmt ist – zum Einbau in PKW, LKW, Busse, Baumaschinen, Landmaschinen, Windkraftanlagen, Schienenfahrzeuge etc. vorgesehen. Diese Produkte werden weltweit vertrieben.
- (2) Der Lieferant hat alle Kontrollen der von ihm hergestellten und/oder gelieferten Erzeugnisse unabhängig von einer etwaigen Eingangskontrolle durch uns vorzunehmen und ist für die fehlerfreie Beschaffenheit des Liefergegenstandes verantwortlich. Die von uns etwaige vorgenommene eigene Kontrolle entlastet den Lieferant nicht.
- (3) Auf die Ansprüche von uns gegenüber dem Lieferanten wegen Produzentenhaftung finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen für Sachverhalte keine Regelung enthalten, bei denen wir trotzdem wegen Produzentenhaftung oder wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder Verletzung von Schutzpflichten nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen werden können, so hat der Lieferant uns den hierdurch entstehenden Schaden einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung zu ersetzen, soweit der Lieferant das für den Fehler ursächliche oder fehlerhafte Lieferteil geliefert hat. Die Haftung des Lieferanten besteht auch bei Nichtverschulden/Nichtvertretenmüssen des Lieferanten, sofern wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung wegen dieser fehlerhaften Lieferteile des Lieferanten nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen werden können.

Auf das Verhältnis zwischen uns und dem Lieferanten finden die gleichen Beweislastregeln wie auf das Verhältnis zwischen dem Geschädigten und uns Anwendung. Sind für denselben Schaden mehrere nebeneinander zum Schadensersatz verpflichtet, so findet § 5 ProdhaftG Anwendung. Liegt ein Mitverschulden von uns vor, so findet § 6 ProdhaftG Anwendung.

Sind wir und/oder der Abnehmer von uns wegen eines Fehlers, für den der Liefergegenstand des Lieferanten ursächlich war, zum Rückruf verpflichtet oder ist die Durchführung eines Rückrufes zumindest angemessen und/oder sind wir zur Kostenübernahme der Rückrufkosten verpflichtet, so ist der Lieferant zur Kostenübernahme gegenüber uns verpflichtet. Sind die Kosten aufgrund mehrerer Verantwortlicher aufzuteilen, so finden die §§ 5, 6 ProdhaftG entsprechend Anwendung.

- (4) Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung, insbesondere zum Abschluss einer ausreichenden Produkthaftpflichtversicherung, die auch die Rückrufkosten einschließt. Auf Verlangen von uns hat der Lieferant den Abschluss dieser Versicherung unverzüglich nachzuweisen.

§ 14 Rechtsmängelhaftung

Auf die Rechtsmängelhaftung finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen verjähren Ansprüche wegen der Verletzung von Rechtsmängeln ein Jahr nach dem wir von den, den Rechtsmängelanspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeiten hätten erlangen können, spätestens jedoch 10 Jahre nach Gefahrübergang. Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant uns und unsere Abnehmer von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und unsere Verwaltungskosten, frei. Soweit der Lieferant seine Lieferung

oder Leistung nach von uns übergebenen Unterlagen, wie beispielsweise Modellen oder Zeichnungen oder auf unsere ausdrückliche Anordnung, hergestellt hat und nicht wissen konnte, dass hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt werden, gilt die vorstehende Freistellungspflicht nicht.

Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Abnahme, mangels vorgesehener Abnahme ab Ablieferung des vertraglich geschuldeten Leistungsergebnisses.

§ 15 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – verpflichtet, uns und unsere Abnehmer insoweit von allen Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter auf freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. Die Ersatzpflicht des Lieferanten umfasst neben Schadensersatzleistung an Dritte auch übliche Kosten der Rechtsverteidigung, Rückrufkosten, Prüfkosten, Ein- und Ausbaurückbaukosten sowie den Verwaltungs- und sonstigen Aufwand von uns für die Schadensabwicklung.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von vorstehendem Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von mindestens 2,5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Die vorgenannte Versicherung und die Prämienzahlung hierfür hat der Lieferant uns nachzuweisen. Geschieht der Nachweis der Versicherung und Prämienzahlung uns gegenüber auf unsere Aufforderung nicht binnen 7 Kalendertagen, sind wir berechtigt, von noch nicht erfüllten Verträgen ganz oder teilweise (hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils) zurückzutreten.



§ 16 Software

- (1) Enthält der Liefergegenstand für uns erstellte Software, so erhalten wir ohne besondere Vergütung das Recht, die Software konzernweit einzusetzen, beliebig zu vervielfältigen und gemeinsam mit dem Liefergegenstand Dritten weltweit unentgeltlich zu überlassen.
- (2) Zum Zwecke der Wartung und Weiterentwicklung sind wir zur Rückübersetzung der Software berechtigt.
- (3) Die Vergütung für Software wird erst mit Durchführung eines förmlichen Abnahmeverfahrens mit schriftlicher Abnahmeerklärung unsererseits fällig.
- (4) Bei der Lieferung von Software ist eine Nacherfüllung durch neue Programmversionen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung zulässig. Bei Vorliegen unserer Einwilligung ist der Lieferant verpflichtet, auf seine Kosten unsere Mitarbeiter in die neue Programmversion einzuweisen.

§ 17 Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge

- (1) Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Muster, Arbeitsunterlagen und dergleichen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder bezahlen, bleiben bzw. werden unser Eigentum. Eine etwa erforderliche Besitzübertragung wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Sachen für uns unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt. Soweit zwischen uns und dem Lieferanten ein Werkzeughverbot besteht, gilt dieser vorrangig.
- (2) Der Lieferant darf die in dem vorstehenden Abs. (1) genannten Gegenstände ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung Dritten weder zur Einsicht überlassen noch anderweitig zugänglich machen noch vervielfältigen. Die nach den Unterlagen hergestellten Gegenstände dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht an Dritte geliefert werden.
- (3) Nach Beendigung des Auftrags sind die Gegenstände ohne besondere Aufforderung kostenlos an uns zurückzusenden.

§ 18 Beistellung, Miteigentum, Eigentumsvorbehalt

- (1) Von uns bereitgestellte Werkzeuge, Materialien, Stoffe, Teile, Behälter und Verpackungen dürfen nur bestimmungsgemäß für die Auftragsdurchführung des von uns erteilten Auftrages durch den Lieferanten verwendet werden.
- (2) Von uns bereitgestellte Werkzeuge bleiben in unserem Eigentum.
- (3) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor (Vorbehaltsware). Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im

Verhältnis des Brutto-Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

- (4) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Brutto-Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Wiederbeschaffungswert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern.
- (5) Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- (6) Der Lieferant ist auch verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen und uns die Durchführung nachzuweisen. Etwaige Störfälle an den überlassenen Maschinen und/oder Werkzeugen hat er uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so steht uns im Schadensfall ein Schadensersatzanspruch zu.
- (7) Besteht ein Miteigentum des Lieferanten an Werkzeugen, Materialien, Stoffen, Teilen, Behältern und Verpackungen, so erfolgt die Herausgabe Zug um Zug gegen Vergütung des Miteigentumsanteils. Besteht Streit über die Höhe des Miteigentumsanteils, so können wir durch Stellung einer Bürgschaft in Höhe des nachvollziehbaren streitigen Betrages ein Zurückbehaltungsrecht wegen dieses Miteigentumsanteils des Lieferanten abwenden.

Im Übrigen ist ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an den Fertigungsmitteln ausgeschlossen, sofern die Forderung, auf die das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, zwischen den Parteien streitig ist oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.

- (8) Soweit die gemäß den uns nach Abs. (1) bis (6) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 19 Ersatzteilversorgung und Lieferbereitschaft

- (1) Der Lieferant sichert zu, dass die Lieferung von Ersatzteilen für einen Zeitraum, welcher dem gewöhnlichen technischen Nutzbarkeitszeitraum des Liefergegenstandes, die bei PKWs 10 Jahre, bei LKWs 15 Jahre, bei Schienenfahrzeugen 30 Jahre und ansonsten mindestens jedoch 10 Jahre bzw. branchenüblich nach Abnahme der letzten Lieferung entspricht, durch ihn sichergestellt ist, soweit nicht mit uns eine andere Ersatzteilverfügbarkeit schriftlich vereinbart wurde. Während dieses Zeitraums verpflichtet der Lieferant sich, diese Teile zu marktüblichen Bedingungen zu liefern.
- (2) Beabsichtigt der Lieferant, die Lieferung der Ersatzteile für den vertraglichen Liefergegenstand nach Ablauf der oben genannten Frist einzustellen, ist uns mit einer Vorlauffrist von mindestens 90 Kalendertagen Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben. Dasselbe gilt bei Einstellung vor Ablauf der Frist, wobei wir durch die Nachbestellung unserer Schadensersatzansprüche nicht verlustig werden.

§ 20 Schutzrechte Dritter

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und/oder Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Lieferant nachweist, dass er das Bestehen oder die zukünftige Entstehung solcher Rechte bei Ablieferung des Liefergegenstandes weder kannte noch kennen konnte.
- (2) Werden wir von einem Dritten aufgrund einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist wegen der Haftung aus der Verletzung von Schutzrechten beginnt sobald der Anspruch entstanden ist und wir von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen mussten.

Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre.

§ 21 Haftungsbeschränkung

- (1) Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder, wenn es um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geht, welche sich aus der Natur des Vertrages ergeben oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet. In diesem Fall ist der Schadensersatz jedoch auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.



§ 22 Unterlagen und Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Liefervertrages, bis dieses Geschäftsgeheimnis ohne Mitwirkung des Lieferanten offenkundig geworden ist.
- (2) Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen oder nach von uns vertraulich gemachten Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- (3) Teile, die wir in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten entwickelt oder weiterentwickelt haben, dürfen vom Lieferant nur mit schriftlicher Zustimmung von uns an Dritte geliefert werden.
- (4) Im Übrigen gelten für den Umgang mit Geschäftsgeheimnissen die Vorschriften zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (in Deutschland durch das Geschäftsgeheimnisgesetz umgesetzt und in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch die jeweiligen Umsetzungsgesetze der RL 2016/943 umgesetzt) sowie die in Geheimhaltungsvereinbarungen getroffenen Vereinbarungen.
- (5) Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend den vorstehenden aBs. (1) bis (4) verpflichten. Soweit von uns gewünscht, hat der Lieferant eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit seinem Sublieferanten uns vorzulegen.

§ 23 Auditierung

- (1) Wir – und als echter Vertrag zugunsten Dritter im Sinne von § 328 BGB auch unsere Kunden – sind – auch mit Hinblick auf unsere etwaige eigene Zertifizierung – berechtigt, jedoch nicht verpflichtet eine Auditierung des Lieferanten selbst durchzuführen oder durch einen Sachverständigen und/oder Berater nach unserer Wahl durchführen zu lassen. Dies umfasst eine Überprüfung des Betriebes und des Qualitätssicherungssystems des Lieferanten und einer anschließenden Bewertung. Der Lieferant stellt im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicher, dass uns und unseren Kunden seine Unterlieferanten dasselbe Auditierungsrecht einräumen. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden zur Grundlage weiterer Auftragsvergaben sowie zur internen Einstufung des Betriebes (Rating) durch uns gemacht.
- (2) Wir sind zu angemeldeten Kontrollen des laufenden Geschäftsbetriebes des Lieferanten und zur Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen während der üblichen Geschäftszeiten und vorhergehender Ankündigung berechtigt.
- (3) Wir haben, sofern wir ein angemessenes berechtigtes Interesse nachweisen, ein Recht auf Einsichtnahme in die relevanten Unterlagen des Lieferanten. Ein derartiges berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn hierdurch Erkenntnisse

gewonnen werden könnten, die es erlauben, die Notwendigkeit und den Umgang eines Rückrufes einschätzen zu können.

- (4) Im Rahmen unserer Rechtsausübung gemäß der vorstehenden Abs. (1) bis (3) ist der Lieferant zur Offenbarung von Betriebsgeheimnissen nicht verpflichtet.

§ 24 Compliance

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von bei uns beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht uns ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu.
- (2) Wir haben uns in unserem Code of Conduct zur Einhaltung der im Rahmen der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen aufgestellten Regeln und Prinzipien zu Menschenrechten, Arbeitsbeziehungen, Umwelt und Korruption verpflichtet (siehe Bernecker Code of Conduct unter <https://www.bernecker-group.com/downloads/code-of-conduct.pdf>) und erwarten deren Einhaltung auch von allen unseren Geschäftspartnern. Der Lieferant verpflichtet sich daher zur Einhaltung der in unserem Code of Conduct aufgestellten Grundsätze und wird sicherstellen, dass sich auch seine Subunternehmer/(Vor-) Lieferanten an diese Grundsätze halten.
- (3) Der Lieferant ergreift geeignete Präventions- und Abhilfemaßnahmen mit dem Ziel, menschenrechtliche Risiken und Rechtsgutsverletzungen sowie Umweltschädigungen entlang der Lieferketten zu identifizieren, zu verhindern, zu beenden oder zumindest zu minimieren.

§ 25 Vertragsbeendigung

- (1) Jeder Vertragspartner kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung von Kündigungsfristen aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wurde, ein entsprechender Antrag gestellt wurde, auch wenn ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wurde, wenn die Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners vorliegen oder ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen des anderen Vertragspartners oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde. Ein wichtiger Grund zugunsten von uns liegt ferner insbesondere dann vor, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Partners wesentlich verschlechtern und dadurch die Stabilität der Belieferungen gefährdet ist.
- (2) Wir sind im Fall der Beendigung des Liefervertrages berechtigt, sämtliche Informationen aus der beendeten Geschäftsbeziehung, die von Dritten für die Produktion der in diesem Liefervertrag genannten Umfänge zu unserer Bedarfsdeckung zwingend benötigt werden, an diese weiterzugeben, soweit die entsprechenden Informationen nicht durch gewerbliche Schutzrechte geschützt sind. Getroffene Regelungen über den Umgang mit

Entwicklungsergebnissen bleiben hiervon unberührt und sind auch nach Beendigung des Liefervertrags wirksam.

§ 26 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Anzuwendendes Recht

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz unseres Unternehmens, das Vertragspartner des Lieferanten geworden ist, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist, wenn der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile das für den Sitz unseres jeweiligen Unternehmens, das Vertragspartner des Lieferanten geworden ist, zuständige Gericht. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Einkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.
- (3) Hat der Lieferant seine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland, so gilt ausschließlich deutsches Recht. Hat der Lieferant seine Niederlassung nicht in der Bundesrepublik Deutschland, so gilt das UN-Kaufrecht (CISG); das gilt auch dann, wenn die Niederlassung des Lieferanten sich in keinem Vertragsstaat des UN-Kaufrecht befindet. Ergänzend hierzu gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des deutschen Internationalen Privatrechts.